

I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die BC Restoration Products GmbH („BCRP“) weist den Käufer in ihrem Angebot auf die Geltung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) hin. Nimmt der Käufer das Angebot an, werden die AGB Vertragsbestandteil. Abweichende Bedingungen des Käufers, die BCRP nicht ausdrücklich anerkennt, binden BCRP nicht. BCRP Angebote sind bis zur Annahme durch den Käufer freibleibend, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. Technische Auskünfte und Hinweise sowie Masse oder mitgeteilte Gewichte sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Nebenabreden, Änderungen und Abweichungen von diesen AGB oder einem BCRP Angebot bedürfen der Schriftform.

II. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Für die Erstellung der BCRP Abrechnungen sind das Abgangsgewicht und die am Liefertag gültigen BCRP Listenpreise maßgebend. Haben sich die BCRP Listenpreise gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht, so ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung durch Anzeige nach seiner Wahl in Text- oder Schriftform gegenüber BCRP von der Bestellung zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Preiserhöhungen für fremde Leistungen (Fracht, Zoll u. dgl.) sowie bei Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Alle BCRP Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Der Rechnungsbetrag wird mit den vereinbarten Zahlungsbedingungen auf der Rechnung ausgewiesen und ist mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig. Wechsel werden nicht akzeptiert.
4. Ist der Käufer von BCRP Unternehmer, sind Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von BCRP dem Käufer nicht gestattet, außer, es handelt sich um unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Ansprüche. Ist der Käufer von BCRP Verbraucher, so ist die Aufrechnung gegenüber Forderungen von BCRP dem Auftraggeber nur dann gestattet, wenn es sich nicht um Ansprüche auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten handelt. Die Aufrechnung mit anderen Ansprüchen ist dem Käufer, der Verbraucher ist, nur gestattet, wenn es sich um unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Ansprüche handelt. Der Käufer, der Verbraucher ist, kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Zurückbehaltungs- u. Leistungsverweigerungsrechte gemäß den §§ 320 ff., 341 Abs. 3 BGB gegenüber BCRP geltend machen.

III. Höhere Gewalt, Lieferpflicht bei Zahlungsverzug und Teillieferung

1. BCRP ist berechtigt, eine Lieferverpflichtung solange auszusetzen, bis der Käufer fällige Verbindlichkeiten aus früheren Lieferungen oder Leistungen beglichen hat.
2. Erhebliche, unvorhersehbare und von BCRP nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von Zulieferern, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen und andere Fälle höherer Gewalt, die BCRP oder Zulieferer betreffen, verlängern die Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses,

soweit sie für die Lieferfähigkeit der Ware von Bedeutung sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt BCRP dem Besteller unverzüglich mit. Dauert ein Leistungshindernis länger als einen Monat ab Hinderungsanzeige an, so sind die Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- oder Abnahmestörung betroffenen Menge durch schriftliche Anzeige vom Vertrag zurückzutreten.

3. Dem Käufer zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

IV. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

1. Soweit nicht anders vereinbart, wählt BCRP den Versandweg und die Versandart, wobei die Interessen des Käufers angemessen zu berücksichtigen sind. Aus besonderen Wünschen des Käufers resultierende Mehrkosten des Versands gehen zu seinen Lasten.
2. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung geht mit der Übergabe der verkauften Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person oder Anstalt oder im Falle der Abholung durch die Bereitstellungsanzeige gegenüber dem Käufer auf diesen über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.
3. Beanstandete Ware darf nur mit vorherigem ausdrücklichem Einverständnis der BCRP an BCRP zurückgesandt werden.
4. Werden Lieferungen in Leihverpackungen bzw. in kundeneigenen Verpackungsmitteln vorgenommen, so gelten hierfür die besonderen Bedingungen der BCRP.
5. Einwegbinde und Verpackungen die beim Käufer verbleiben, dürfen nicht weiter verwendet werden. Folgeschäden aus der unsachgemäßen Weiterverwendung von Verpackungen gehen nicht zu Lasten von BCRP.

V. Beanstandungen, Mängelansprüche, Haftung, Verjährung

1. Beanstandungen hinsichtlich Beschaffenheit oder Menge sind BCRP unter Angabe der Rechnungs- und Auftragsnummer, der Produktbezeichnung und Chargennummer unverzüglich, spätestens 14 Kalendertage nach Erhalt der Lieferung, verborgene Mängel spätestens 7 Kalendertage nach deren Entdeckung, schriftlich anzuzeigen.
2. Bei form- und fristgemäß angezeigten und begründeten Beanstandungen ist BCRP zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Misslingt die Nacherfüllung zweimal, wird sie unmöglich, durch BCRP berechtigt verweigert oder dem Käufer unzumutbar, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers („Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Unberührt davon bleiben die Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt soweit der Schaden durch BCRP nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern die verletzte Pflicht nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte.

5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen der BCRP.
7. Ansprüche des Käufers aus einer Garantie bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.
8. Mängelansprüche hinsichtlich der gelieferten Ware verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang, ausgenommen sind Ansprüche des Käufers gegen BCRP aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.

VI. Technische Beratung und Auskünfte

1. Anwendungstechnische Beratung bezüglich der verkauften Ware erteilt BCRP nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der verkauften Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen auf die Eignung der gekauften Ware für die beabsichtigten Zwecke.
2. Darüber hinaus sind eventuell vorhandene Spezifikationen für den Umgang mit den gelieferten Stoffen unbedingt vom Käufer zu beachten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt BCRP Eigentum, bis der Käufer BCRP den Kaufpreis vollständig bezahlt hat.
2. Bei der Verarbeitung der gelieferten Waren durch den Käufer gilt BCRP als Hersteller und erwirbt Eigentum an den neu entstehenden Waren, so lange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, so erwirbt BCRP Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Waren zu dem Wert der anderen Materialien und dem Wert der Verarbeitung. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware zum Rechnungswert oder, falls ein solcher nicht ermittelbar ist, zum Verkehrswert der Hauptsache auf BCRP über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
3. Der Käufer ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit BCRP rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt.
4. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen BCRP Eigentumsrechte zustehen, zur Sicherung an BCRP ab und zwar im Umfang des BCRP zustehenden Eigentumsanteils an den verkauften Waren. Verbindet oder vermischt der Käufer die durch BCRP gelieferte Ware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes der durch BCRP gelieferten Ware zur Sicherung an BCRP ab.
5. Der Käufer ist auf Verlangen von BCRP verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung bekannt zu geben und BCRP die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber den Abnehmern erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Bei Zahlungsverzug ist BCRP berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der im Eigentum von BCRP stehenden Waren zu verlangen.
7. Übersteigt der Wert der BCRP zustehenden Sicherungen die offenen Forderungen von BCRP gegenüber dem Käufer um mehr als zehn Prozent, so

ist BCRP insoweit zur Freigabe von Sicherheiten auf Verlangen des Käufers verpflichtet.

VII. Datenschutz

BCRP verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuhalten. Insbesondere wird BCRP seine Mitarbeiter verpflichten, über die ihnen aus Anlass oder bei Gelegenheit der Tätigkeit für den Käufer zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten und anderen Informationen gegenüber jedermann Stillschweigen zu wahren. Diese Mitarbeiter werden auf das Datenschutzrecht verpflichtet bevor sie die Tätigkeit aufnehmen und den Nachweis auf Anforderung erbringen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Für den Fall der Zuwiderhandlung kann der Käufer das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist der Sitz der BCRP.
2. Als Gerichtsstand wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 38 ZPO, der Sitz der BCRP vereinbart; dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
3. Das Vertragsverhältnis zwischen BCRP und dem Käufer und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (CISG).

X Hinweis zur Verbraucherschlichtung

BCRP bittet jeden Käufer, der Verbraucher ist, um Verständnis, dass BCRP nicht verpflichtet ist und in der Regel auch nicht bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren nach dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XI. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Klauseln beeinträchtigt die Wirksamkeit der anderen Klauseln dieser AGB und der übrigen Vertragsbestandteile nicht.